



## BFD – Info Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

1. **Neue Beträge für Taschengeld und Co.**
2. **Inflationsausgleichsprämie**
3. **Urlaub im BFD**



Merry Christmas and  
Happy New Year

## 1. Neue Beträge für Taschengeld und Co.

Nach den Richtlinien des BMFSFJ zahlen Einsatzstellen ihren Freiwilligen ein angemessenes Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG / § 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es – sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Verpflegungskostenzuschuss und Unterkunftskostenzuschuss werden über die Sachbezugswerte geregelt.

Für das Jahr 2023 wurden die Höchstbeträge wie folgt neu berechnet und angepasst:

<b>Taschengeld:</b>	<b>Höchstgrenze 438 Euro monatlich</b>
<b>Verpflegungskostenzuschuss:</b>	<b>Höchstgrenze 288 Euro monatlich</b>
<b>Unterkunftskostenzuschuss:</b>	<b>Höchstgrenze 265 Euro monatlich</b>

## 2. Inflationsausgleichsprämie

Das BMFSFJ hat auf der Sitzung mit den verbandlichen FSJ- und BFD-Zentralstellen informiert (Sitzung 24.11.2022), dass Freiwilligendienstleistende Beschäftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind. Auch ihnen kann eine Inflationsausgleichsprämie, wie bereits zuvor der Pflegebonus und die Energiepreispauschale, gezahlt werden. Das Bundesfinanzministerium hat bestätigt, dass die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie auch für diesen Personenkreis steuer- und abgabenfrei ist. Wichtig: Auch diese Prämie ist nicht zuschussfähig, sondern eine freiwillige Leistung der Einsatzstelle.

Bei der Inflationsprämie handelt es sich, wie schon bei der Corona-Prämie, um eine Sonderzahlung, diesmal mit dem Ziel der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten damit Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezüge bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewähren. Es werden keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben auf die Zahlung erhoben. Weitere Informationen dazu befinden sich [hier](#).

## 3. Urlaub im BFD

Der Mindesturlaubsanspruch der Freiwilligen richtet sich laut BFD-Vereinbarung nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Dabei liegt die Betonung auf „Mindest“ und soll lediglich sicherstellen das Freiwillige nicht zu wenig Urlaubstage für Ihre Dienstzeit erhalten.

Einsatzstellen dürfen und sollen selbstverständlich ihren Freiwilligen genauso viel Urlaubstage gewähren wie auch ihren festangestellten Fachkräften.

Es soll keine Schlechterstellung der Freiwilligen erfolgen, sondern das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen im Rahmen der Wertschätzung und Anerkennung entsprechend geachtet werden.

Für viele Einsatzstellen ist dies selbstverständlich. Sollten Sie sich angesprochen fühlen und Ihren Freiwilligen weniger Urlaub als Ihren Fachkräften zugestehen, so bitten wir Sie hier innerhalb der Einsatzstelle ins Gespräch zu gehen und zukünftig Ihren Freiwilligen denselben Urlaubsanspruch zuzugestehen. Als BFD-Träger setzen wir hier Vertrauen in Sie als Einsatzstelle und möchten langfristig nicht gezwungen sein, Ihnen eine konkrete Anzahl von Urlaubstagen vorzuschreiben.

Sollten Sie Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.